

AZ: 61.1-54 / Frau Schilf

**Drucksache Nr.: 0481/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	10.06.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.09.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.09.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Stadtbaurat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Stadtteil West  
Aufhebung des Stadtumbaugebietes**

**A n t r a g :**

1. Die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Stadtteil West“ gem. § 171 b Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird für das Gebiet der von der Ratsversammlung am 03.09.2019 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil West“ aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Stadtteil West“ wird dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration bekanntgeben.

**ISEK:**

Wohnstandort attraktiv gestalten

**Finanzielle Auswirkungen:**

Allgemeine Verwaltungskosten

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

Im Jahr 2008 hat die Ratsversammlung für das Gebiet mit der Bezeichnung „Stadtteil West“ die Festlegung eines Stadtumbaugebiets gemäß § 171 b Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen (Drucksache 1423/2003/DS). Grundlage des Beschlusses war das städtebauliche Entwicklungskonzept (Rahmenplanung). Auf dieser Grundlage wurden Maßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln umgesetzt (z. B. Erneuerung des Falderaparks, Errichtung der Skateanlage Pastor-Rösner-Straße).

Das seinerzeit gewählte Instrument des Stadtumbaus (§ 171 a, b Baugesetz) bot der Stadt Neumünster nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Steuerung der Erneuerungsprozesse in dem Stadtteil.

Deshalb wurden vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB durchgeführt, in deren Ergebnis das Sanierungsgebiet „Stadtteil West“ durch die Ratsversammlung am 03.09.2019 (Drucksache 0285/2018/DS) beschlossen wurde.

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Handlungsbedarfe und Missstände konzentrieren sich im Wesentlichen in dem Teil des Gebiets, der als Sanierungsgebiet festgelegt wurde. Um diese Funktions- und Substanzschwächen zu beseitigen, wurde die Durchführung der Sanierungsmaßnahme im „umfassende Verfahren“ beschlossen. Damit ist der rechtliche Rahmen für die Erreichung der Sanierungsziele erweitert worden und mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (IEK) wurde die städtebauliche Planung fortgeschrieben.

Das Sanierungsgebiet „Stadtteil West“ stellt für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zukünftig die räumliche Abgrenzung des Fördergebiets im Sinne der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein dar (vgl. A 2.2 StBauFR SH 2015).

Die Festlegung des Bereichs „Stadtteil West“ als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Abs. 1 Satz 1 BauGB ist somit förderrechtlich nicht mehr erforderlich, da in dem Gebiet außerhalb des Sanierungsgebietes keine Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Deshalb ist das Stadtumbaugebiet aufzuheben.

Die Veränderung der räumlichen Abgrenzung des Fördergebiets wurde mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration abgestimmt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak  
Stadtbaurat

### **Anlage:**

- Lageplan